



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
29.2020	1 – 6	6033.13

Studienbüro

31. Juli 2020

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-SA)

vom 28. Juli 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Juni 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 17; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 24. November 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 53; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen bestätigt“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „61 Abs. 4 bzw.“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 und Abs. 4 wird jeweils das Wort „abgeschlossenem“ durch das Wort „abgeschlossenen“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „modifizierten Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit

x	=	gesuchte Note
N _d	=	in das deutsche Notensystem umzurechnende Note
N _{max}	=	beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
N _{min}	=	schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem“

4. § 4a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „darauf folgende“ durch das Wort „darauffolgende“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„⁵Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben den in § 3 b) der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung geforderten Bewerbungsunterlagen sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
- b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit (amtlich beglaubigte Kopien); die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sind besonders zu erläutern,
- c) ein Nachweis auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.“

5. In § 4b Ziff. 1 wird die Zahl „2,5“ durch die Zahl „2,0“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

b) Es wird folgende Ziff. 2 neu eingefügt:

„2. erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Abschlusses mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als dem in Ziff. 1 geforderten Prüfungsgesamtergebnis, wenn die Bewerberinnen und Bewerber einen Nachweis über eine ermittelte Durchschnittsnote, die sich mit Ausnahme der Abschlussarbeit einschließlich eines ggf. dazugehörigen Seminars aus allen sonstigen endnotenbildenden Studien- und Prüfungsleistungen des berechtigenden Abschlusses berechnet, von 2,0 oder besser vorlegen können. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschulen haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen;

oder“

c) Die bisherige Ziff. 2 wird Ziff. 3.

6. § 4c erhält folgende Fassung:

„§ 4 c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studien-gangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung:

1. eine gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,0 oder besser nachgewiesen wird und

2. bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
1. bis zum Semesterbeginn alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,0 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni bzw. bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember den berechtigenden Abschluss gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation gem. Abs. 2 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist gem. Abs. 2 Ziff. 2 erbracht oder die Auflagen gem. § 3 Abs. 3 und/ oder 4 nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, werden von der Auswahlkommission zur Auswertung die Prüfungsnoten, die der Bewerber oder die Bewerberin im berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in den Grundlagenfächern erzielt hat, herangezogen. ²Als Grundlagenfächer gelten alle Fächer bzw. Module mit Ausnahme von allgemein- und fachbezogenen Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit. ³Nicht bewertet werden Prüfungsleistungen aus den Grundlagenfächern Kultur, Ästhetik und Bewegung (KÄB) bzw. Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten (BMG), die an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht worden sind, und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Fächern anderer Hochschulen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Stunden“ das Wort „ ,Bonusleistungen“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) ¹Gemäß § 20 APO können die Prüfenden im Einvernehmen mit der Prüfungskommission in allen Modulen der Anlagen 1, 2 und 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere Hausarbeiten, Referate, Seminarleistungen und bewertete Übungsaufgaben eingebracht werden. ³Die Modul(teil)note selbst muss mit mindestens 4,0 bestanden sein und kann durch die jeweilige Bonusleistung um maximal zwei Notenstufen (0,3 bzw.0,7) verbessert werden. ⁴Bonusleistungen werden nur für die nächste regulär nach Studienverlauf stattfindende Prüfung angerechnet, wenn diese unabhängig vom Ergebnis der Bonusleistung(en) bestanden wurde. ⁵Eine Verschlechterung der Modul(teil)note ist ausgeschlossen. ⁶Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modul(teil)prüfung stattfinden kann. ⁷Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn auf der Fakultätsseite im Internet bekannt gegeben werden.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 6 werden Abs. 3 bis 7.
- d) Es wird folgender Abs. 8 neu angefügt:
- „(8) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 11 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Wahlpflichtmodule, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.“

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Modul 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

Modul 7	Bildung und Erziehung in der Sozialen Arbeit	6			1			10
	bis einschl. WiSe 2020/21 7.1 Konzepte und Strategien von Lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU	ab SoSe 2021 nur für Wiederholer schrP (120)				
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU					
	ab SoSe 2021 7.1 Konzepte und Strategien von Lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU	PStA / Projekt / PKL (120)				
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU					
	bis einschl. WiSe 2020/21 7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü	ab SoSe 2021 nur für Wiederholer PStA / Projekt /PKL (120)/ mdIP (20)				
	ab SoSe 2021 7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü	PStA / Projekt / PKL (120)				



Modul 8	Beratung, Förderung, Integration	8			1			15
	<u>bis einschl. WiSe 2020/21</u> 8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	<u>ab SoSe 2021 nur für Wiederholer</u>				
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU	PStA / Projekt /PKL (120)/ mdIP (20)				
	<u>ab SoSe 2021</u> 8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	PStA / Projekt / PKL (120)				
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU					
	<u>bis einschl. WiSe 2020/21</u> 8.3. Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU	<u>ab SoSe 2021 nur für Wiederholer</u>				
	<u>ab SoSe 2021</u> 8.3. Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU	PStA / Projekt / PKL (120) mdIP (20)				

- b) Bei Modul 9 wird in Spalte 5 die Einfügung „PStA und mdIP“ ergänzt mit dem Klammerzusatz „(15)“.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Juli 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2020.

Nürnberg, 28. Juli 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 29, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.